

### Dogmatik

*Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Offizielle Gesamtausgabe (brsg. im Auftrag des Präsidiums der Gemeinsamen Synode in der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz von L. Bertsch SJ, Ph. Boonen, R. Hamerschmidt, J. Homeyer, F. Kronenberg, K. Lehmann unter Mitarbeit von P. Imhof SJ). Gesamtausgabe I: Beschlüsse der Vollversammlung. Herder, Freiburg-Basel-Wien 1976. Gr.-8°, 928 S. – Ln. DM 19,-.*

Dieser erste Band der auf zwei Bände berechneten offiziellen Gesamtausgabe (der angekündigte zweite Band soll die »Arbeitspapiere« enthalten), zutreffenderweise Julius Kardinal Döpfner gewidmet und von ihm mit einem Geleitwort unter dem Datum des 21. 7. 1977 versehen, bietet die Zusammenfassung der achtzehn »Beschlüßtexte« dieser Synode, deren reichhaltige Thematik in dieser Zusammenstellung eindrucksvoll dokumentiert wird. Obgleich die einzelnen Beschlüsse in Separatdrucken schon bald an die Öffentlichkeit gelangten und dem interessierten Beobachter bekannt waren, liegen Wert und Bedeutung dieser Ausgabe keineswegs nur im Technischen und Handlichen der Zusammenstellung als solcher. Das Neu-

artige und Weiterführende besteht in der Aufnahme zusätzlicher Dokumentationen zum Synodenvorgang (849 bis 914), in der Beifügung einer Chronik über den Ursprung und Verlauf der Synode, nicht zuletzt aber in der Einbeziehung ausführlicher Einleitungen, die von Fachtheologen den einzelnen Beschlüssen vorangestellt sind und Anleitungen zum tieferen Verständnis der erarbeiteten Beschlüsse darbieten. Wie sehr den Herausgebern an einer möglichst umfassenden Verständnisvermittlung gelegen ist, zeigt die »allgemeine Einleitung« von K. Lehmann, in der der zeitgeschichtliche Weg zu dieser Synode auf dem Hintergrund der mit dem 2. Jh. beginnenden synodalen Bewegung in der Kirche weiträumig dargestellt wird. Die folgenden Beschlüsse sind, um dem Eindruck einer sachfremden Systematisierung oder einer subjektiven Wertung zu begegnen, zutreffenderweise an die Ordnung der Sachkommissionen angeschlossen.

Der Ertrag dieser achtzehn Beschlüsse und ihrer kommentierenden Empfehlungen kann in einer solchen Rezension auch nicht annähernd wiedergegeben und ebensowenig mit ausführlicher Begründung beurteilt werden. Dazu bedürfte es einer umfassenden monographischen Bearbeitung, die adäquat auch

nicht vom Vertreter einer einzelnen Disziplin geleistet werden könnte. So bleibt diesem nur die Möglichkeit, auf einige thematische Schwerpunkte hinzuweisen, gewisse Leitlinien aufzuzeigen und einige kritische Akzente zu setzen. Selbst das ist bei einem Werk, das an Umfang dem des Zweiten Vatikanums nicht nachsteht, keine leichte Aufgabe.

Allgemein ist zu ersehen, daß sich die Arbeit der Synode um drei Themenkreise und Aufgabenbereiche bewegte: den sozial-»politischen«, den kirchlich-pastoralen und den lehrhaft-dogmatischen, wobei verständlicher- (und zutreffender)weise eine strenge Trennung nicht intendiert sein konnte, was sich besonders deutlich etwa an dem Beschluß über »den missionarischen Dienst an der Welt« (nr. 18) ersehen läßt. Eindeutig dem ersten Themenkreis zugehörig erweisen sich die Beschlüsse über »Kirche und Arbeiterschaft«, über den »ausländischen Arbeitnehmer«, über »Entwicklung und Frieden« wie über »kirchliche Verantwortung im Bildungsbereich«. Schon an der Zahl, aber auch an der spezifischen Zielrichtung und Intensität dieser Bearbeitungen läßt sich ersehen, daß die vom Zweiten Vatikanum empfohlene Weltzuwendung der Kirche und das Bemühen um die Erfüllung ihres Weltauftrags von der Synode weitergeführt und noch entschiedener entwickelt wurde. Freilich werden sich gerade angesichts dieses noch dezidierten und ausführlicheren Eingehens auf die sozialpolitischen Probleme auch manche grundsätzliche Fragen stellen: z. B., wie weit die ausholenden historischen, soziologischen und profanwissenschaftlichen Analysen, die unstreitig von Sachverständigen zeugen, andere sachverständige Interpretationen und Konsequenzen ausschließen und wie (damit zusammenhängend) solche profanwissenschaftliche Analysen verpflich-

tend wirken können. Aber auch die andere Frage deutet sich an, die in der Aussage des Beschlusses über die »ausländischen Arbeitnehmer« eingeschlossen ist: »Die veränderte arbeitsmarkt- und finanzpolitische Lage wird es der Kirche schwer machen, für ihre begründeten Forderungen Gehör zu finden« (374). Hier werden innere wie äußere Grenzen des sozialpolitischen Engagements der Kirche deutlich, die Beachtung verdienen.

Die umfänglichsten Bearbeitungen hat aber der zweite Themenkreis erfahren, wie etwa die Dokumente über den »Religionsunterricht«, den »Gottesdienst«, die »Sakramentenpastoral«, »Jugendarbeit«, »Ehe und Familie«, »Orden«, »Verantwortung des Gottesvolkes« und über die »Beteiligung der Laien an der Verkündigung« dartun. Dem letzterwähnten Beschluß, der bekanntlich besonders umstritten war, sind die »Richtlinien für die Beteiligung der Laien an der Verkündigung« seitens der deutschen Bischöfe und das Reskript der Kleruskongregation beigegeben, das auf das Problem der Verdunkelung des Amtspriestertums durch die Predigt der Laien im Gottesdienst aufmerksam macht. In der Einleitung wird daraufhin von der »Not einer zweigleisigen Orientierung« gesprochen. Tatsächlich scheint die theologische »Decke«, unter welche die Verantwortung von Priestern und Laien für die Verkündigung gebracht ist, etwas zu kurz geraten. Es käme darauf an, den vielberufenen Grundsatz von der »Verantwortung aller«, der natürlich zu Recht besteht, zu differenzieren und dahingehend zu ergänzen, daß diese Verantwortung eine vom Wesen her verschiedenartige ist. Hierzu wären freilich tieferlotende theologische Gedanken über das Wesen des Amtes und der Weihe anzusetzen gewesen. Wenn so z. B. in dem Doku-

ment über die »Verantwortung des Gottesvolkes« davon gesprochen wird, daß es »neben amtlichen viele andere Weisen der Repräsentation Christi« in der Kirche gibt (654), so wäre darauf hinzuweisen, daß das Zweite Vatikanum das »in persona Christi agere« tatsächlich nur vom Priester gebraucht. Auffallend mag es auch erscheinen, daß bei der Begründung der Sendung wie der Verantwortung der Laien in der Kirche der biblische Gedanke vom allgemeinen Priestertum kaum herangezogen ist. Solche Vertiefungen wären auch wünschenswert etwa in dem Beschluß über die »Sakramentenpastoral«, wo der bei der Erörterung der Buße zuerst auf die Vielfalt der Sündenvergebungsmöglichkeit gerichtete Blick (258) zwar nachfolgend auf die »hervorragende Stellung des Bußsakramentes« (262) gelenkt wird, aber die innere Begründung für diese Hochstellung nicht geboten wird, was angesichts der zugegebenen Krise dieses Sakramentes ein wichtiges Desiderat wäre. Insgesamt sind diese kirchlich-pastoralen Beschlüsse von einem stark anthropozentrischen Impuls getragen, wie etwa die Umschreibung des Sakramentsgeschehens zeigt, nach der in den Sakramenten »die zentralen Lebensfragen des Menschen aufgegriffen werden und Antwort und Hilfe zu ihrer Bewältigung finden in der Begegnung mit Jesus Christus« (240). Die andere, ascendente, auf die Verherrlichung Gottes gerichtete Phase des kultischen Heilsgeschehens wird dabei nicht betont. Ebenso wären die sparsamen Ausführungen über die »Ehe als Sakrament« (428f.) zu ergänzen gewesen durch die Erschließung des spezifischen Christusbezugs der Ehe, wodurch allein auch das Verständnis für die heute so anstößig empfundene Unauflöslichkeit begründet werden kann. In der aktuellen Frage über die Methoden der

Empfängnisregelung (435) wird mit Recht »gewissenhafte Prüfung« unter Einbeziehung der »objektiven Normen« der Kirche gefordert, welche Forderungen auch unter Hinweis auf »Lumen Gentium«, nr. 51, unterstrichen werden. Es läßt sich aber an dem Synodentext schwerlich ersehen, daß die in »Lumen Gentium« entwickelten Gedanken über den Ausgleich zwischen ehelicher Liebe und verantwortlicher Weitergabe des Lebens, über die Übung der Tugend der ehelichen Keuschheit und über den Ausschluß bestimmter Wege der Geburtenregelung förmlich aufgenommen und verarbeitet wären. So ist es erklärlich, daß diesem Text als Anhang eine Stellungnahme der deutschen Bischöfe vom 30. 8. 1968 beigefügt ist, die die Prinzipien der sittlichen Ordnung nachdrücklich betont (456). Eindeutig ist dagegen in dem Synodenbeschluß die Verpflichtung zum Schutz des menschlichen Lebens von der Empfängnis an ausgesprochen. Aber der Ausdruck »Schwangerschaftsabbruch« weist doch auf eine gewisse Verharmlosung des anthropologischen wie des ethischen Problems hin.

Zu den vorzugsweise lehrhaft-dogmatischen Dokumenten sind die Vorlage über die »Ökumene« (765–806) und das Bekenntnis über »Unsere Hoffnung« (71–112) zu zählen. Von der Ökumenismusvorlage, die während ihrer Bearbeitung manchen Widerständen ausgesetzt war, kann wohl gesagt werden, daß sie in der Beschreibung der Situation zutreffend ist, in der Zielbestimmung realistisch bleibt und in den praktisch-pastoralen Anregungen das Mögliche anstrebt. Eine Sonderstellung nimmt hier das Dokument über »Unsere Hoffnung. Ein Bekenntnis zum Glauben in unserer Zeit« ein. Diese gelegentlich als »Königin der Synodendokumente« bezeichnete Ausarbeitung wird von Th. Schneider eingeführt.

In objektiver Weise werden dabei auch die während der Verhandlungen über dieses Dokument aufgekommenen kritischen Stimmen erwähnt, obgleich man natürlich für das über sie generell gefällte Verdikt der Unsachlichkeit gern die Begründung hinzugefügt hätte. Das Dokument selbst, dessen Leistung außer Frage steht, hat an manchen Stellen die der modernen Sprechweise eignende »schwebende Begrifflichkeit« an sich, etwa in der Behandlung des Auferstehungsthemas, wo der Grund für unsere Hoffnung in der »Botschaft« und im »Zeugnis« von der Auferstehung angelegt gesehen wird, was die Frage aufkommen lassen könnte, ob wir zuletzt nur auf das »Wort« von der Auferstehung bauen oder auf diese selbst als Heilsereignis, das auch in die Geschichte eingriff. Aber sicher soll das Letztere nicht bestritten werden, zumal auch vom »Geschehen« des Ostertages die Rede ist, worunter man wohl nach wie vor die Erscheinungen des Auferstandenen und auch das leere Grab (obwohl »sekundäre Tradition«) verstehen darf. Man darf in diesem Dokument mit Recht eine besonders repräsentative Ausdrucksgestalt für den Geist und das Anliegen der Synode sehen, die Beachtung verdient. Aber das letzte Urteil über diesen in mancher Hinsicht beachtlichen Versuch einer Teilkirche zur Ortung ihrer spezifischen Stellung wie ihres Auftrags wird wohl erst von der Wirkungsgeschichte dieser Dokumente erbracht werden, von der zu hoffen wäre, daß sie die in manchem sichtbar werdende Ambivalanz der Aussagen begradigte.

*München**Leo Scheffczyk*